

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisstadt Heppenheim



5. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Kreisstadt Heppenheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. August 2018 (GVBl. I S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung vom 19.09.2019 folgende Satzung zur 5. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 18. März 2010, in der Fassung der 4. Änderung vom 21. Juli 2015, beschlossen.

Artikel 1

Die Wasserversorgungssatzung der Kreisstadt Heppenheim vom 18.03.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5 Wasserverbrauchsanlagen

(1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden. Der Fachkundenachweis erfolgt durch Eintragung in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke Heppenheim oder durch Erteilung einer Gastkonzession auf Basis der Erfassung durch ein anderes Wasserversorgungsunternehmen.

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 10 Messeinrichtungen

(1) Die Stadtwerke Heppenheim ermitteln die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmen deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.

3. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 11 Ablesen

(2) Die Stadtwerke Heppenheim können die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Stadtwerke Heppenheim lesen die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:

1. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs. Die Ablesung erfolgt in der ersten bis vierten Kalenderwoche des Folgejahres.

2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
3. Unterjährig maximal 4-mal für Funktionstests.

Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Stadtwerke Heppenheim.

4. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 12 Einstellen der Versorgung

(1) Die Stadtwerke Heppenheim können die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
- b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Wasser- verbrauchsanlagen anderer Anschlussnehmer, Wasserversorgungsanlagen und Anschlussleitungen der Stadtwerke Heppenheim oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

5. § 20 Abs. 3 wird gestrichen.

6. § 24 a erhält folgende Fassung:

§ 24 a Beauftragung Dritter bei der Beitragserhebung

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen sowie die Beitragsberechnung kann von beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

7. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 26 Benutzungsgebühren

(3) Die Gebühr beträgt pro m³ 1,60 EUR netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

8. § 26 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 26 a Benutzungsgebühren bei Baumaßnahmen und anderen vorübergehenden Zwecken

(1) Für bei der Herstellung von Gebäuden verwendetes Wasser (Bauwasser) sowie für andere vorübergehende Zwecke (z.B. für Schaustellungen, Wirtschaftszelte und dergleichen) wird die Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 nur dann berechnet, wenn der Wasserverbrauch ausnahmsweise nicht durch Wasserzähler gemessen wird.

Die Messung der verbrauchten Wassermenge kann mittels Standrohr mit Messeinrichtung oder durch einen in eine vorhandene Leitung eingebauten Bauwasserzähler erfolgen. Das Standrohr mit Messeinrichtung wird von der Stadt gegen Kautions- und Bereitstellungsgebühr gestellt. Der Ein- und Ausbau eines Bauwasserzählers erfolgt ausschließlich durch die Stadtwerke Heppenheim.

Die Gebühren hierfür betragen:

- | | |
|--|-------------|
| a) Kautions- (Standrohr) | 500,00 Euro |
| b) Bereitstellungsgebühr (Standrohr) pro angefangenem Monat | 20,00 Euro |
| c) Ein- und Ausbau eines Bauwasserzählers inkl. Bereitstellungsgebühr | 40,00 Euro |
| d) pro m ³ Wasserentnahme siehe § 26 (3) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer bei den Gebührensätzen b) bis d) | |

9. § 26 b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 26 b Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr beträgt ab 01. Januar 2010 je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von:

2,5 cbm/ h	7,20 €
6,0 cbm/h	16,00 €
10,0 cbm/h	49,00 €
15,0 cbm/h	149,00 €
40,0 cbm/h	193,00 €
über 40 cbm/h	321,00 €

jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

10. § 28 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 28 Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

§ 28 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen des Wasserzählers
€ 20,00
für die zweite und jede weitere Messeinrichtung (auch Privatmesser) jeweils
€ 5,00

(2) Alle angegebenen Beträge nach (1) sind Nettowerte, zzgl. gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

11. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 29 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

(2) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach §§ 26, 26a, 26b, 27 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

12. § 29 a erhält folgende Fassung:

§ 29 a Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung sowie die Versendung der Gebührenbescheide kann von beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

13. § 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim.

Artikel 2

§ 35 Inkrafttreten

Die Wasserversorgungssatzung (WVS) der Kreisstadt Heppenheim in der Fassung der 5. Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Heppenheim, 20.01.2020

Rainer Burelbach
Bürgermeister